

infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom gelieferten Gewicht nach der Duvalschen Formel in Abzug zu bringen.

(2) Die Höchstgrenze des Wassergehaltes für die Abnahme von Speisehülsenfrüchten ohne Berechnung von Trocknungskosten ist 18 %.

(3) Ist die Abnahme von Speisehülsenfrüchten mit einem Wassergehalt von über 18 % erforderlich, so hat der Erzeuger die im § 4 Abs. 3 festgesetzten Trocknungskosten zu bezahlen.

§ 13

Beträgt der Schwarzbesatz von Speisehülsenfrüchten mehr als 1 %, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1:1 vom gelieferten Gewicht abzuziehen. Übersteigt der Schwarzbesatz die Höchstgrenze von 2 %, so gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.

§ 14

Speisehülsenfrüchte, die den Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nach den bestätigten Standards nicht entsprechen, sind als Rohware abzunehmen. In diesem Fall ist der Anteil an Speisehülsenfrüchten nach Güteklassen gemäß dem bestätigten Standard festzustellen und entsprechend den Erzeugerpreisen der Anlage 2 zu bezahlen. Dabei ist der Anteil der Körnerbeimischung zum gültigen Erzeugerpreis für Futterhülsenfrüchte abzurechnen. Übersteigt der Anteil der Körnerbeimischung die Höchstgrenze von 5 %, so können die Speisehülsenfrüchte vom VEAB zu Lasten des Erzeugers aufbereitet werden.

Erzeugerpreise für Ölsaaten

§ 15

(1) Für die im § 1 Buchst. c genannten Ölsaaten gelten die in der Anlage 3 festgelegten Erzeugerpreise.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich für die gelieferten Mengen ausschließlich Sack, frei Lager der vereinbarten Erfassungsstelle des VEAB.

§ 16

(1) Die Erzeugerpreise der Anlage 3 gelten für die Lieferung von Ölsaaten, die den in den bestätigten Standards (TGL) festgelegten Qualitätsbedingungen entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise beruhen auf nachstehenden Basisnormen: ¹

Wassergehalt bei Mohn	8%.
Wassergehalt bei allen anderen Ölsaaten	10 %.
Schwarzbesatz	1%.
Ölsaatenbeimischung	0 %.

§ 17

(1) Werden die Basisnormen des Wassergehaltes überschritten bzw. unterschritten, wird der höhere bzw.

niedrigere Wassergehalt gewichtsmäßig nach der Duvalschen Formel vom abgelieferten Gewicht abgezogen oder hinzugerechnet

(2) Die Höchstgrenze des Wassergehaltes für die Abnahme von Mohn bzw. der anderen Ölsaaten ohne Berechnung von Trocknungskosten ist 12 % bzw. 15 %.

(3) Ist die Abnahme von Ölsaaten mit einem Wassergehalt von über 12 % bei Mohn und 15 % bei allen anderen Ölsaaten erforderlich, so hat der Erzeuger dem VEAB folgende Trocknungskosten zu bezahlen:

Grundgebühr für die Trocknung 3,40 DM je t,

Kosten für die Herabtrocknung je % 0,75 DM je t für die ersten 4 %,

für jedes weitere Prozent 0,55 DM je t.

§ 18

Beträgt der Schwarzbesatz mehr als 1 % so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1:1 von dem gelieferten Gewicht abzuziehen. Übersteigt der Schwarzbesatz die Höchstgrenze von 2 %, so kann der VEAB die Ölsaaten zu Lasten des Erzeugers aufbereiten. Die tatsächlich entstehenden Aufbereitungskosten, jedoch höchstens 20,— DM je Tonne, hat der Erzeuger dem VEAB zu bezahlen.

§ 19

Das ermittelte Gewicht der Ölsaatenbeimischung wird zu 50 % vom Gesamtgewicht abgesetzt. Bruchteile von Prozenten unter 0,5 % bleiben unberücksichtigt. Bruchteile von Prozenten ab 0,5 % werden als volles Prozent gewertet.

Erzeugerpreise für Hopfen

§ 20

(1) Für Hopfen gelten die in der Anlage 4 festgelegten Erzeugerpreise

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich für Hopfen, deren in den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen für Hopfen festgelegten Qualitätsmerkmalen entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 21

Die Kosten der Gewichtsfeststellung bei der Übergabe der Erzeugnisse an den Erfassungs- und Aufkaufbetrieb sind vom Erzeuger zu tragen.

§ 22

(1) Die in dieser Preisanordnung festgesetzten mengen- und wertmäßigen Zu- oder Abschläge zu den Erzeugerpreisen bzw. von den Erzeugerpreisen sind beim Verkauf der Erzeugnisse jeweils weiterzuberechnen.

(2) Beträgt beim Verkauf des Getreides, der Speisehülsenfrüchte und der Ölsaaten infolge Aufbereitung durch den VEAB der Schwarzbesatz weniger als 1 %, so ist die Differenz des anteiligen Schwarzbesatzes bis zur Höhe der Basisnorm mengenmäßig im Verhältnis 1:1 hinzuzuschlagen.